VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER SANKTIONEN SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 26. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite		
Zusaı	nmen	fassung 4		
Zustä	indige	s Ministerium4		
Betro	offene	Stellen 4		
1.	Ausg	angslage 5		
2.	Begründung der Vorlage			
3.	Schwerpunkte der Vorlage			
4.	Erläu	terungen zu den einzelnen Artikeln8		
_	4.1 4.2 4.3	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zur Durchsetzung internationaler Sanktionen		
5.	verta	ssungsmässigkeit / Rechtliches		
6.	Regie	erungsvorlage		
	6.1 6.2 6.3	Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen		

ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) ermächtigt die Regierung zum Erlass von Zwangsmassnahmen auf Grundlage von international abgestützten Sanktionen. Während das ISG bzw. die basierend auf dem ISG erlassenen Zwangsmassnahmen insbesondere die Stabsstelle FIU als zuständige Behörde für den Vollzug von Zwangsmassnahmen bezeichnen, enthält das Gesetz aktuell keine Bestimmungen darüber, wer die Sorgfaltspflichtigen (präventiv) im Hinblick auf die Einhaltung des ISG bzw. der basierend auf dem ISG erlassenen Zwangsmassnahmen beaufsichtigen soll. Um diese Lücke zu schliessen und die Effizienz der Einhaltung der Bestimmungen des ISG zu erhöhen, sollen mit der gegenständlichen Vorlage klare Zuständigkeitsregelungen definiert werden. Demnach bleiben die FIU bzw. die weiteren mit Verordnung bestimmten Behörden weiterhin die zuständigen Vollzugsbehörden. Als Aufsichtsbehörden sollen hingegen jene Behörden festgelegt werden, welche aktuell gemäss dem Sorgfaltspflichtgesetz als Aufsichtsbehörden benannt sind. Nach geltendem Recht handelt es sich dabei um die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sowie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK). Dadurch sollen Synergien genutzt und die Effizienz der Aufsicht gestärkt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)

Vaduz, 28. Mai 2019 LNR 2019-753

D

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), welches am 1. März 2009 in Kraft getreten ist, hat das vormalige Wirtschaftsmassnahmengesetz ersetzt. Ziel der damaligen Totalrevision war es, den Anwendungsbereich des Gesetzes an die bestehende Praxis anzupassen und auf die Durchsetzung internationaler Sanktionen einzugrenzen. Ferner wurde eine Grundlage für die Datenbearbeitung und die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden sowie den Vereinten Nationen und deren Gremien geschaffen sowie der Strafrahmen für Widerhandlungen gegen Massnahmen angehoben. Dadurch sollte unter anderem eine wirksame Durchsetzung internationaler Sanktionen und auch eine verbesserte Präventivwirkung erzielt werden.

Das ISG wurde als Rahmengesetz konzipiert, welches die Regierung ermächtigt, international abgestützte Sanktionen durch den Erlass von Zwangsmassnahmen auf nationaler Ebene durchzusetzen. Das Gesetz findet Anwendung, wenn Zwangsmassnahmen durchgeführt werden sollen, welche von den Vereinten Nationen oder den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins, namentlich der Europäischen Union, erlassen worden sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Konzeption des ISG als Rahmengesetz bewährt hat und durchaus praxistauglich ist. Es hat sich aber auch gezeigt, dass das ISG in einzelnen Bereichen Schwächen aufweist. Dies betrifft insbesondere die unklare Regelung hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage sollen diese Schwächen beseitigt und insbesondere klare Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die Pflichten nach diesem Gesetz und der Aufsicht über deren Einhaltung geschaffen werden.

Das ISG wurde von der Schweiz rezipiert. Die Aufsicht in der Schweiz wird von der Aufsichtsbehörde FINMA durchgeführt. Das System zeigt sich auch vor dem Hintergrund der FATF-Länderprüfung der Schweiz im Jahr 2016 als tauglich, weshalb eine Anlehnung an diese Lösung vorgeschlagen wird.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die internationalen Standards im Bereich der internationalen Sanktionen, insbesondere der FATF-Standard, verlangen, dass die Einhaltung der Finanzsanktionen in Bezug auf Non-Proliferation und Terrorismusfinanzierung bei Sorgfaltspflichtigen überwacht werden muss.

Aktuell erhebt die FMA im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen via die mandatierten Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einige Angaben zu sanktionsrelevanten Fragen mittels eines Anhanges zu ihrem Musterkontrollbericht. Die entsprechenden Antworten werden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften direkt der Stabsstelle FIU übermittelt, die ihrerseits Vollzugsbehörde ist und somit keine Grundlage zum Handeln hat, wenn zwar Hinweise dafür bestehen, dass keine oder ungenügende Kontrollmechanismen bei Sorgfaltspflichtigen existieren, jedoch keine tatsächliche Verletzung von Bestimmungen der von der Regierung erlassenen Sanktionsverordnungen vorliegen.

Während das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) sowie die basierend auf dem ISG erlassenen Zwangsmassnahmen die Stabsstelle FIU (neben anderen Behörden) für den Vollzug von Zwangsmassnahmen als zu-

ständige Behörde bezeichnen, enthält das Gesetz keine Bestimmungen darüber, wer die Einhaltung des ISG durch die Sorgfaltspflichtigen (präventiv) beaufsichtigen soll. Um diese Lücke zu schliessen und die Effizienz der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der Sanktionsverordnungen zu erhöhen sowie die Kompetenzen der involvierten Behörden zu stärken, sollen mit der gegenständlichen Vorlage klare Zuständigkeitsregelungen definiert werden. In diesem Zusammenhang sind den Aufsichtsbehörden (FMA und RAK) auch entsprechende Vollzugskompetenzen in Bezug auf die Durchsetzung von Aufsichtsmassnahmen einzuräumen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um den internationalen Standards und den entsprechenden Anforderungen gerecht zu werden, soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausübung der entsprechenden Aufsichtstätigkeiten in das ISG aufgenommen werden. Die entsprechenden Aufsichtstätigkeiten sollen künftig durch die für die Kontrolle der Einhaltung des Sorgfaltspflichtgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden wahrgenommen werden. Diese können diese Tätigkeiten im Rahmen der durch sie durchzuführenden Sorgfaltspflichtkontrollen vornehmen, wodurch zwar ein gewisser Mehraufwand für Geprüfte und Prüfer entsteht, jedoch auch etablierte Strukturen und funktionierende Mechanismen genutzt werden können.

Als Konsequenz der Ansiedelung der Aufsichtstätigkeiten nach dem ISG bei den Aufsichtsbehörden, die auch für die Kontrolle der Einhaltung des Sorgfaltspflichtgesetzes zuständig sind, sind die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen möglichst nah an den Wortlaut der analogen Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes angelehnt. Dadurch soll der Synergieeffekt verstärkt werden, indem bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit dieselben Regelungen wie im Bereich des

SPG zur Anwendung gelangen. Zudem kann so auf die Rechtsprechung zu den Bestimmungen des SPG zurückgegriffen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zur Durchsetzung internationaler Sanktionen

Allgemeines

Die vorgesehenen Anpassungen im ISG bedingen eine teilweise neue Strukturierung des Gesetzes. Insbesondere sollen in einem neuen Kapitel II. die Pflichten dargelegt werden, welche die von diesem Gesetz Betroffenen einzuhalten haben. Sodann soll eine strukturelle Gliederung in die Kapitel "Vollzug" und "Aufsicht" erfolgen. Diese neue Struktur des Gesetzes bedingt eine Verschiebung einzelner Artikel, auf welche nachfolgend näher eingegangen wird.

Zu Art. 3

Art. 3 regelt neu die Pflichten, die von den von Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz Betroffenen einzuhalten sind. Durch die Benennung der gesetzlichen Pflichten soll entsprechende Klarheit für die Rechtsunterworfenen geschaffen werden. Zudem unterstützt dies die Aufsichts- und Vollzugstätigkeit der Behörden.

Bst. a legt fest, dass die Einhaltung der zur Durchsetzung internationaler Sanktionen beschlossenen Zwangsmassnahmen von den Betroffenen zu kontrollieren ist. Dies erfolgt im ordentlichen Geschäftsbetrieb bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion, im Rahmen regelmässiger Kontrollen und immer dann, wenn eine Änderung der Zwangsmassnahmen vorgenommen wurde. Kontrollen sind somit insbesondere beim Entstehen einer neuen Geschäftsbeziehung sowie in regelmässigen Abständen

durchzuführen. Zudem sind Kontrollen vorzunehmen, sofern sich Zweifel in Bezug auf die Einhaltung der zur Durchsetzung internationaler Sanktionen beschlossener Zwangsmassnahmen ergeben. Zu überprüfen sind dabei sowohl die kundenbezogenen als auch die transaktionsbezogenen Unterlagen.

Bst. b legt fest, wie die in Bst. a aufgeführten Kontrollen durchzuführen sind bzw. was genau von den von den Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz Betroffenen zu prüfen ist. Diesbezüglich erfolgt eine möglichst analoge Anlehnung an den in Art. 5 Abs. 1 SPG definierten Umfang der Sorgfaltspflichten. Demnach haben sie die Einhaltung der zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Massnahmen insbesondere im Hinblick auf den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person, den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck, das Geschäftsprofil und die Transaktionen zu überprüfen.

Bst. c enthält die Vorgabe zur Schaffung interner Prozesse, die die Einhaltung der sich aus dem ISG ergebenen Verpflichtungen sicherstellen sollen. Konkret geht es dabei um die Implementierung von geeigneten Kontroll- und Überwachungsmassnahmen, wobei die vorgesehene Regelung an die Bestimmungen des SPG angelehnt ist (vgl. Art. 21 SPG). Die von diesem Gesetz Betroffenen haben ihre interne Organisation so zu gestalten, dass die Einhaltung der zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Zwangsmassnahmen sichergestellt ist.

Bst. d benennt die sich aus dem ISG sowie den zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Zwangsmassnahmen ergebenden Meldepflichten. Diesen ist in Analogie zum SPG umgehend nachzukommen. Darunter wird verstanden, dass die Meldung erstattet werden muss, sobald die Meldevoraussetzungen der jeweiligen Zwangsmassnahmen erfüllt sind. Eine generelle zeitli-

che Vorgabe kann nicht gemacht werden, über eine solche ist im Einzelfall zu entscheiden. Für alle Fälle gilt jedoch, dass es zu keinen Verzögerungen kommen darf (z.B. durch die Ferienabwesenheit eines Mitarbeiters). Sobald die Meldevoraussetzungen erfüllt sind, muss die Meldung erfolgen, selbst wenn im Einzelfall die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. An welche Stelle die Meldung zu erstatten ist, ergibt sich aus den jeweils anwendbaren Zwangsmassnahmen.

Bst. e regelt schliesslich die Verpflichtung der von diesem Gesetz Betroffenen zur Auskunftserteilung an die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bestehenden Art. 3, wobei der genaue Wortlaut der Auskunftspflicht an die Terminologie des SPG angepasst wurde (vgl. Art. 28 Abs. 4 SPG).

Zu Art. 3a

Art. 3a entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4a, der aufgrund der Neustrukturierung des Gesetzes verschoben wird.

Zu Art. 3b

Aufgrund der notwendig werdenden Aufnahme von Bestimmungen zur Aufsicht ist zunächst die Unterscheidung zwischen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Aus Gründen eines besseren Verständnisses sowie der Systematik ist folglich der bisherige Art. 15 aufzuheben und dessen Inhalt in Art. 3b der gegenständlichen Vorlage aufzunehmen.

Vollzugsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Regierung sowie die von ihr mit Verordnung bezeichneten Behörden. Diese Regelung, wonach auf Gesetzesstufe die zuständige Vollzugsbehörde nicht benannt wird, sondern diese Benennung je nach Notwendigkeit auf Verordnungsstufe erfolgt, hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden. Derzeit fungiert in den meisten Sanktions-

verordnungen die FIU als Vollzugsbehörde (z.B. Wirtschaftsmassnahmen gegenüber dem Irak, Massnahmen gegen Libyen, Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine, usw.). Daneben gibt es aber auch – je nach konkretem Bedarf – weitere Vollzugsbehörden, wie das Amt für Kultur (z.B. Wirtschaftsmassnahmen gegenüber dem Irak) oder das Ausländer- und Passamt (z.B. Massnahmen gegenüber Libyen).

Nach Abs. 2 können die Vollzugsbehörden Wegleitungen zur näheren Auslegung der Bestimmungen des ISG und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 erlassen. Diese Regelung entspricht dem bereits bisher geltenden Art. 15 Abs. 2.

Zu Art. 4a

Wie bereits erwähnt wurde, wird der bisherige Art. 4a neu zu Art. 3a. Der bisherige Art. 4a ist daher zu streichen.

Zu Art. 5a

Die Ausgestaltung der Bestimmungen zur Aufsicht folgt inhaltlich jenen des Sorgfaltspflichtgesetzes und betraut mittels Verweis die Aufsichtsbehörden nach dem SPG, somit die FMA sowie die Rechtsanwaltskammer, mit der Vornahme der entsprechenden Tätigkeiten.

Abs. 2 regelt die inhaltlichen Aspekte der Aufsicht und berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes. Dadurch soll das bestehende Fachwissen der mit der Sorgfaltspflichtaufsicht betrauten Stellen bezüglich der Beaufsichtigten sowie der Materie optimal genutzt werden können.

Kern der Aufsicht ist die Überwachung, ob die nach diesem Gesetz Verpflichteten über geeignete Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Einhaltung der nach diesem Gesetz verhängten Zwangsmassnahmen verfügen.

Abs. 3 soll den zuständigen Stellen ermöglichen, die Aufsicht nach dem ISG auch in organisatorischer Hinsicht an die bestehenden Abläufe anzuknüpfen, indem ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen wird, die mittels gegenständlicher Vorlagen zu schaffenden Aufsichtspflichten im Rahmen der Sorgfaltspflichtkontrollen durchzuführen. Dies bezieht sich auf sämtliche Aspekte der Organisation wie insbesondere Prüfrhythmus, Bestimmung der Prüfer und Abläufe der Kontrollen.

Abs. 4 ermöglicht es den im Sinne der gegenständlichen Vorlage als Aufsichtsbehörden bezeichneten Stellen Wegleitungen zu erlassen. Auch dies erfolgt in Analogie zu den Bestimmungen des SPG bzw. zur Regelung betreffend die Vollzugsbehörden in Art. 3b Abs. 2.

Abs. 5 stellt sicher, dass für die Aufsichtsbehörden die gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Amtsgeheimnisses gelten wie für die Vollzugsbehörden. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll dies mittels Verweis erfolgen.

Zu Art. 5b

Art. 5b regelt die Durchführung der ordentlichen Kontrollen. Wie erwähnt folgen auch diese Bestimmungen inhaltlich jenen des Sorgfaltspflichtgesetzes. Abs. 1 widmet sich dabei dem Umfang sowie den Beaufsichtigten.

Abs. 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörden zur Erstellung eines Berichtes über die durchgeführten Kontrollen. Die Berichte sind sodann den jeweiligen Vollzugsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 3 erklärt im Übrigen die Bestimmungen des Art. 24 SPG, welcher die Durchführung ordentlicher Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG regelt, für sinngemäss anwendbar.

Zu Art. 5c

Art. 5c enthält analog zum Aufsichtsmechanismus des SPG Bestimmungen zur Durchführung von sogenannten ausserordentlichen Kontrollen im konkreten Anlassfall. Solche können von den Aufsichtsbehörden im Rahmen von Aufsichtsmassnahmen nach Art. 5d angeordnet werden. Art. 5c erklärt hinsichtlich der ausserordentlichen Kontrollen den Art. 25 SPG für sinngemäss anwendbar.

Zu Art. 5d

Die Aufsichtsbehörden benötigen eine gesetzliche Grundlage, um die Massnahmen, die sie im Rahmen ihrer Aufsicht zu treffen haben, auch effektiv durchsetzen zu können. Diesbezüglich wird auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis c SPG verwiesen, welche sinngemäss Anwendung finden sollen.

Konkret sollen die Aufsichtsbehörden Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen erlassen können. Sie sollen ordentliche und ausserordentliche Kontrollen durchführen oder anordnen können.

Zu Art. 6 Abs. 2

Der bisherige Art. 6 Abs. 1 bleibt unverändert. Art. 6 wird jedoch um einen zusätzlichen Abs. 2 ergänzt.

Abs. 2 verpflichtet die Aufsichtsbehörden, erkannte Verfehlungen den zuständigen Vollzugsbehörden umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dies erweist sich in Abweichung zu den Regelungen des SPG deshalb als notwendig, da im ISG, anders als im SPG, die Zuständigkeit für die Aufsicht von jener des Vollzuges abweicht.

Zu Art. 8 Abs. 1

Abs. 1 erfährt lediglich eine notwendige Erweiterung für die neu institutionalisierten Aufsichtsbehörden.

Zu Art. 9 Abs. 1a, 2 und 2a

Die gegenständlichen Bestimmungen folgen jenen der entsprechenden Spezialgesetze hinsichtlich dem Instanzenzug im Rahmen von Beschwerdeverfahren.

Zu Art. 11 Abs. 1a und Abs. 3

Die gegenständlichen Bestimmungen folgen jenen des Sorgfaltspflichtgesetzes (vgl. Art. 31 SPG). Zudem enthalten sie die Straftatbestände, die aus der Verletzung der Pflichten nach diesem Gesetz resultieren. Zu beachten ist dabei, dass neu die Rechtsanwaltskammer respektive das von dieser im Rahmen deren Befugnisse als zuständig erachtete Organ im Anlassfall zum Erlass von Geldstrafen bis zu einer Höhe von CHF 200'000 ermächtigt werden soll.

Abs. 3 bedarf einer geringfügigen Anpassung aufgrund der Schaffung des neuen Abs. 1a.

Zu Art. 11a

Art. 11a wird neu in den Gesetzestext eingefügt und soll die Verantwortlichkeit von juristischen Personen, in Analogie zur Finanzmarktgesetzgebung, regeln.

Zu Art. 14

Die bereits bisher in Art. 14 enthaltene Regelung zu den Durchführungsverordnungen soll um einen Halbsatz erweitert werden. Damit soll klargestellt werden, dass die Regierung insbesondere auch Zwangsmassnahmen, die zur Durchsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Ziff. 1 Bst. c und d der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen dienen, mit Verordnung erlassen kann.

Zu Art. 15

Art. 15 ist infolge der Aufnahme des entsprechenden Inhaltes in Art. 3a aufzuheben. Dies erfolgt wie bereits erläutert aus Gründen der Systematik.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 92 Abs. 4

Das Rechtsanwaltsgesetz ist infolge der neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage zur Aufsicht im Rahmen des ISG entsprechend anzupassen.

Zu Art. 94 Abs. 3 Bst. w

Art. 94 Abs. 3 Bst. w soll ergänzt werden um klarzustellen, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht auch im Bereich der Einhaltung der Regelungen des ISG durch die SPG-Aufsichtskommission der Rechtsanwaltskammer wahrgenommen wird. Dies macht aus den bereits weiter oben dargelegten Gründen, insbesondere der Synergieeffekte, Sinn.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Das Finanzmarktaufsichtsgesetz ist infolge der neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage zur Aufsicht im Rahmen des ISG entsprechend anzupassen. Insbesondere ist die Zuständigkeit der FMA für Aufsichtsmassnahmen nach dem ISG zu regeln. Dies kann nicht im Rahmen des bestehenden Abs. 1 erfolgen, da die Kompetenzen der FMA nach diesem Gesetz eingeschränkt sind und sich nur auf die Aufsicht (jedoch nicht den Vollzug) beziehen. Zudem sind im FMAG Gebührenbestimmungen in den Anhang des Gesetzestextes aufzunehmen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Vorbehalte.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBI. 2009 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 3

II. Pflichten

Art. 3

Pflichten

Wer von Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss

- a) die Einhaltung der zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Zwangsmassnahmen kontrollieren, indem die kundenbezogenen und transaktionsbezogenen Unterlagen wie folgt überprüft werden:
 - 1. bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion,
 - 2. im Zuge regelmässiger Kontrollen, sowie
 - 3. unmittelbar nach einer Änderung der Zwangsmassnahmen;
- b) die Einhaltung der Pflichten nach Bst. a überprüfen, insbesondere im Hinblick auf:
 - 1. den Vertragspartner,
 - 2. die wirtschaftlich berechtigte Person,
 - den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck,
 - 4. das Geschäftsprofil, und
 - 5. die Transaktionen;

- c) die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen, welche sicherstellen, dass die aus diesem Gesetz sowie den zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Zwangsmassnahmen hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden;
- d) den Meldepflichten, die in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Zwangsmassnahmen statuiert sind, umgehend schriftlich nachkommen;
- e) den Vollzugsbehörden und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes benötigen. Diese Pflicht geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor.

Art. 3a

Straf- und Haftungsausschluss

Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft, ist von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit.

Überschrift vor Art. 3b

IIa. Vollzug

Art. 3b

Vollzugsbehörden

- 1) Vollzugsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Regierung sowie die von ihr mit Verordnung bezeichneten Behörden.
- 2) Die Vollzugsbehörden können zur näheren Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 Wegleitungen erlassen.

Art. 4a

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 5a

IIb. Aufsicht

Art. 5a

Aufsicht

1) Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt den Aufsichtsbehörden nach Art. 23 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

- 2) Die Aufsichtsbehörden überwachen, ob die nach diesem Gesetz Verpflichteten soweit Letztere vom Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes erfasst sind über geeignete Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Einhaltung der nach diesem Gesetz verhängten Zwangsmassnahmen verfügen.
- 3) Sie können die Kontrollen nach diesem Gesetz im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz durchführen.
- 4) Die Aufsichtsbehörden können das Nähere, insbesondere das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen, mittels Wegleitungen auslegen.
 - 5) Art. 5 findet auf die Aufsicht sinngemäss Anwendung.

Art. 5b

Durchführung von ordentlichen Kontrollen

- 1) Die Aufsichtsbehörden führen regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der erlassenen Zwangsmassnahmen durch oder lassen diese durchführen. Die Kontrollen betreffen Sorgfaltspflichtige im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes und umfassen dabei insbesondere die Eignung und Umsetzung der internen Kontrollund Überwachungsmechanismen.
- 2) Über die Ergebnisse der Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu erstellen. Der Berichte ist der zuständigen Vollzugsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Im Übrigen finden auf die Durchführung der ordentlichen Kontrollen die Bestimmungen des Art. 24 des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 5c

Ausserordentliche Kontrollen

Auf die ausserordentlichen Kontrollen finden die Bestimmungen des Art. 25 des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 5d

Aufsichtsmassnahmen

Auf die Durchführung der Kontrollen nach Art. 5b und 5c finden die Aufsichtsmassnahmen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis c des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Abs. 2

2) Stellen die Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Verstösse gegen Zwangsmassnahmen fest, die auf Grundlage des Art. 2 erlassen wurden, so haben sie die im Sinne von Art. 3b zuständigen Vollzugsbehörden unverzüglich hierüber zu informieren. Ebenso informieren die Aufsichtsbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über Erkenntnisse zu weiteren involvierten inländischen Rechtsträgern oder Personen.

Art. 8 Abs. 1

1) Die zuständigen Vollzugsbehörden sowie die Aufsichtsbehörden dürfen Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug und die Aufsicht nach diesem Gesetz und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 2 erforderlich ist.

Art. 9 Abs. 1a, 2 und 2a

- 1a) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen nach Abs. 1 und 1a kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 2a) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 11 Abs. 1a

- 2) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:
- gegenüber der Aufsichtsbehörde, einem Wirtschaftsprüfer, einer Revisionsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte
 verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes erlassenen Verfügung der Aufsichtsbehörden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- c) die Überprüfung gemäss Art. 3 Bst. b nicht, nicht vorschriftsgemäss oder nicht rechtzeitig vornimmt;

- d) kein System von geeigneten internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 3 Bst. c implementiert;
- e) den Meldepflichten gemäss Art. 3 Bst. d nicht, nicht vollständig oder nicht umgehend nachkommt.
- 3) Die Verjährungsfrist für die Übertretungen nach Abs. 1 und 1a beträgt fünf Jahre.

Art. 11a

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen und Übertretungen nach Art. 10 und 11 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

Art. 14

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere zu Art. 1 Abs. 2a.

Art. 15

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

6.2 Rechtsanwaltsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 92 Abs. 4

4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Aufsicht nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen zuständig, soweit es sich um Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG handelt.

Art. 94 Abs. 3 Bst. w

3) Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören insbesondere:

w) die Entscheidung über Anträge der SPG-Aufsichtskommission und das Ergreifen von Aufsichtsmassnahmen nach Art. 28 SPG und Art. 5d ISG sowie das Verhängen von Bussen nach Art. 31 SPG und Art. 11 Abs. 1a ISG;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen in Kraft.

6.3 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 5 Abs. 1a

1a) Der FMA obliegt die Aufsicht des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG).

Anhang 1

Anhang 1, Kapitel K Ziff. 2b

K. Gebühren für weitere Tätigkeiten

- 2b. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen beträgt für:
 - a) den Erlass einer Verfügung in einem Verfahren nach Art. 5d ISG:1 000 Franken;

b) den Erlass von Strafverfügungen bei einer Übertretung nach Art. 11
 Abs. 1a des ISG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 500 bis 5 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen in Kraft.